

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke oder Kreise bzw. der örtlich zuständigen Verkehrs-Hygieneinspektion.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### 31.

**Anordnung vom 11. April 1973  
über den Betrieb von Fahrzeugen  
mit Zugtieren  
im öffentlichen Personenverkehr (BO-T)**  
(GBl. INr. 26S. 261)

### § 16

#### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine gemäß § 4 genehmigungspflichtige Beförderung von Personen durchführt oder durchführen läßt, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Genehmigung zu sein,
2. als Fahrzeugführer bei der Durchführung einer gemäß § 4 genehmigungspflichtigen Beförderung von Personen nicht den im § 6 Abs. 1 geforderten Qualifizierungsnachweis besitzt oder als Leiter eines Betriebes den Einsatz eines Fahrzeugführers unter diesen Umständen zuläßt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der zuständigen örtlichen Räte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(4) Im übrigen finden die Ordnungsstrafbestimmungen der StVO und der StVZO Anwendung.

### 32.

**Gesetz vom 12. Juli 1973  
über den Verkehr mit Edelmetallen  
Edelsteinen und Perlen  
sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen,  
Edelsteinen und Perlen  
- Edelmetallgesetz -**  
(GBl. INr. 33 S. 338) §

### § 10

#### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) In leichten Fällen können Handlungen gemäß § 9 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig der Kennzeichnungs- oder Registrierpflicht nicht nachkommt;
2. vorsätzlich oder fahrlässig edelmetallhaltige Abfälle oder Rückstände oder Gegenstände aus Edelmetallen nicht der Rückgewinnung zuführt;
3. fahrlässig eine Handlung gemäß § 9 Abs. 1 begeht, ohne daß dadurch ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden verursacht oder das planmäßige Aufkommen bzw. die planmäßige Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen erheblich beeinträchtigt wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

(4) Ein Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 2 Ziff. 1 kann auch vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

### 33.

**Anordnung [Nr. 1] vom 19. Juli 1973  
über die Erteilung von  
Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung  
bautechnischer Projektierungsleistungen  
und deren Registrierung  
- Genehmigungsanordnung -**

(GBl. I Nr. 36 S. 377)

i. d. F. der AO Nr. 2 vom 25. Januar 1982

(GBl. I Nr. 7 S. 161)

### § 9

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann belegt werden, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig bautechnische Projektierungsleistungen

1. einem Betrieb in Auftrag gibt, der nicht über eine registrierte Projektierungsgenehmigung verfügt,
2. für einen Betrieb in Auftrag nimmt oder ausführt, ohne daß der Betrieb über eine registrierte Projektierungsgenehmigung verfügt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der staatlichen Organe gemäß § 2.